

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die folgenden Bedingungen sind Grundlage eines jeden Geschäftes. Sie werden auch dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen verwendet. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die CT-Coating AG 60 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden. Soweit zu dem Angebot Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Maß und Gewichtsangaben etc. gehören, sind geringfügige oder handelsübliche Abweichungen und Abänderungen möglich, sodass sie insofern nur annähernd gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Wir behalten uns an dem Angebot mit den zugehörigen Unterlagen ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwirklichung an und durch Dritte ist nicht zulässig. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

2.2. Wir behalten uns das Recht vor, unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale an dem jeweils beschriebenen, oder abgebildeten Artikel jederzeit und ohne besondere Anzeige eine Änderung vorzunehmen. Bei Kalkulation, oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor.

2.3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der CT-Coating AG, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die CT-Coating AG nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

§ 3 Vertrag

Der Besteller / Vertragspartner ist an seinen Vertragsantrag 4 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die CT-Coating AG die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt, die Lieferung oder Leistung ausgeführt hat, oder mit der Ausführung der Leistung bzw. der Lieferung beginnt.

4 § Preise, Gefahrenübergang

4.1. An vertraglich vereinbarte Preise für unsere Lieferungen halten wir uns vier Monate gebunden. Bei später vereinbartem Liefertermin, oder wenn der Besteller zu dem in §24 AGB-Gesetz erwähnten Personenkreis gehört, liefern oder leisten wir zu unseren am Tage des Gefahrenübergangs gültigen Preisen, ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers.

4.2. Der Versand erfolgt, sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf Rechnung des Bestellers. Bei allen Lieferungen auch bei frachtfreien, oder bei Frachtvorlage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, oder Frachtführer oder unser eigenes zur Ausführung der Versendung oder des Transportes bestimmtes Personal auf den Besteller über. Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Angaben von Lieferzeiten oder Herstellungsdaten gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt wurden. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse gewissenhaft abgegeben und nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist gilt dann als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk oder Auslieferungslager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft gemeldet ist. Sollten Anzahlungen vom Auftraggeber verspätet eintreffen, so kann die CT-Coating AG kurzfristig nach Eingang der Anzahlung aktualisierte Lieferzeiten schriftlich bekanntgeben. Sollten diese Lieferzeiten dem Auftraggeber nicht passen, so kann er den Auftrag gemäß §5.4 stornieren.
- 5.2 Behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höhere Gewalt, Streik, Krieg, Aussperrung, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Rohstoffmangel und jede andere Behinderung der Lieferung befreien uns für deren Dauer von der Verpflichtung zur Leistung. Wird die Behinderung voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht wegfallen, sind wir berechtigt, die Lieferung einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Nachlieferung oder Schadensersatz zustehen. Vor einer Einschränkung der Lieferung oder teilweisem Rücktritt werden wir den Besteller unverzüglich unterrichten. Ihm steht das Recht zu, auch die Erfüllung der restlichen Verbindlichkeiten abzulehnen, wenn die Teillieferung für ihn wertlos ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferung eintreten.
- 5.3 Überschreiten wir die vereinbarte Lieferzeit, so hat der Auftraggeber das Recht, mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von acht Wochen zu setzen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten wird. Die bis dahin für CT-Coating AG entstandenen Kosten werden dann vom Auftraggeber ersetzt.
- 5.4 Storniert der Auftraggeber seinen Auftrag, oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung nicht nach, so kann CT-Coating AG dafür eine pauschale Stornogebühr von 30 % der Auftragssumme dem Auftragnehmer berechnen. Sollte der für CT-Coating AG entstandene Schaden höher sein, so kann CT-Coating AG diesen gegen Nachweis auch über den genannten Pauschalsätzen geltend machen.

§ 6 Gewährleistung - Mängelansprüche

- 6.1 Beanstandungen von Lieferungen oder Leistungen können durch Kaufleute oder ähnliche Institutionen nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt schriftlich geltend gemacht werden. Nichtkaufleute müssen offensichtliche Mängel innerhalb von acht Tagen schriftlich rügen. Für versteckte Mängel gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 6.2 Erfolgt Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sein denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

- 6.3 Im Übrigen gilt auch in diesem Personenkreis, dass Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund uns gegenüber nur geltend gemacht werden können, wenn evtl. Schaden auf einer vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Dies gilt insbesondere auch für Mängelfolgeschäden. Für fehlerhafte Produktbeschreibung, falsche technische Daten und fehlerhafte Bedienungsanleitungen des Herstellers übernehmen wir keine Haftung.
- 6.4 Desweiterem gelten für die Dauer der Gewährleistung die gesetzlichen Vorschriften. Zum Nachweis von Gewährleistungsansprüchen und evtl. Garantieansprüchen ist der Abnehmer verpflichtet, den Garantienachweis zusammen mit der Rechnung bei Geltendmachung vorzulegen.
- 6.5 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

§ 7 Zahlung / Verzug

- 7.1 Soweit im Angebot andere Zahlungsbedingungen nicht genannt sind, sind alle Rechnungsbeträge sofort und ohne Abzug zu zahlen.
- 7.2 Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die CT-Coating AG ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- 7.3 Ergeben sich nach Vertragsabschluss begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit / kaufmännischen Verhalten des Bestellers oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl Vorkasse, oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, oder die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn CT-Coating AG Schecks angenommen hat.
- 7.4 Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und /oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt hat die CT-Coating AG auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Auftrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen; im Weigerungsfall sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

In diesem Fall steht dem Besteller ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

- 7.5 Die CT-Coating AG ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die CT-Coating AG wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die CT-Coating AG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 7.6 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Unternehmer berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Gegenüber Kaufleuten werden ab Erhalt der Ware bzw. ab ggf. vereinbartem Fälligkeitstag Fälligkeitszinsen in gleicher Höhe erhoben, sofern ein beiderseitiges Handelsgeschäft nach §353 HGB vorliegt.
- Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens der CT-Coating AG bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
- 7.7 Der Besteller kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern, oder sie zurückhalten, oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtzeitig festgestellt.
- 7.8 Unsere Forderungen werden insgesamt auch bei Stundungen sofort fällig, sobald der Besteller mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Besteller die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen Vergleichs- oder

Konkursverfahren eröffnet wurde bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde. Wir sind berechtigt, in den oben genannten Fällen zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Zahlung / Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor und zwar auch, soweit es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen handelt. Der Besteller darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nicht verfügen, außer wenn diese mit der Bestimmung an ihn geliefert worden sind, dass sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden dürfen.

8.2 Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, oder erfolgt eine sonstige Verfügung durch Dritte, hat der Besteller uns sofort umfassend zu unterrichten und den Dritten auf unsere Rechte aufmerksam zu machen. Durch unsere Intervention entstehende Kosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände in den Fällen der folgenden Aufzählungen zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden, oder zur Sicherheit zu übereignen.

a) Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an die CT-Coating AG abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten.

Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an die CT-Coating AG ab.

b) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für die CT-Coating AG unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen, nicht dem Unternehmer gehörenden Waren, steht der CT-Coating AG, der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne, oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben in Absatz a) vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert worden sind.

c) Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten, oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an die CT-Coating AG ab.

d) Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an die CT-Coating AG ab.

e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer (CT-Coating AG) zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat die CT-Coating AG die Gegenstände zurückzugeben.

- 8.3 Die Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten.
- 8.4 Im Falle der Weiterveräußerung der Ware tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche gegen seine Kunden bis zur Höhe der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche an uns ab. Wir sind berechtigt und der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Ggf. hat der Besteller auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehaltes uns das Eigentum an den Gegenständen, über seinen Kunden vorzubehalten.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die CT-Coating AG beruhen, sind sowohl gegen die CT-Coating AG als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz

Die CT-Coating AG und der Besteller sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Austausch von Informationen zwischen der CT-Coating AG und dem Auftraggeber ist jedoch jederzeit gestattet.

Bei öffentlich geförderten Beratungen ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass eine Ausfertigung eines erstellten Beratungsberichtes der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle überlassen wird.

CT-Coating AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu §6 BDSG hat sie technisch- organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

§ 11 Sonstiges - Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 11.1 Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig.
- 11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der CT-Coating AG und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz Siegburg der CT-Coating AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar, oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckforderungen.
- 11.3 Sollte einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der CT-Coating AG und Besteller nicht berührt. Der Vertrag und unsere Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig.